

## Das anwaltliche Pensionssystem vor einer Richtungsentscheidung Sachliche Bestandsaufnahme – strukturelle Analyse – offene Fragen

### 1. Historie des anwaltlichen Pensionssystems

#### Der freie Berufsstand

Die Rechtsanwaltschaft ist ein freier Beruf und war dies auch immer. Gerade diese Eigenschaft als freier Beruf führte jedoch dazu, dass die Eigenvorsorge der Rechtsanwaltschaft über lange Zeit vernachlässigt wurde – auch zu Zeiten, in denen andere Berufsgruppen wie Zünfte oder Bergarbeiter bereits eigene Versicherungssysteme aufgebaut hatten.

#### Frühe Phase (1920er–1970er):

In den 1920iger-Jahren in Folge der nachkriegsbedingten Wirtschaftssituation entstanden auf freiwilliger Basis die ersten Wohlfahrtsfonds (z. B. Wien 1928), welche nach Ende des zweiten Weltkrieges sukzessive erweitert wurden (BGBl 66/1955). Es dauerte noch weitere 30 Jahre, bis ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur gesetzlichen Verankerung dieser Einrichtungen führte (BGBl 570/1973) und die Wohlfahrtsfonds damit für die Mitglieder aller Länderkammern verpflichtend wurden. Die Rechtsanwaltskammern mussten somit Einrichtungen für die Versicherungsfälle des Alters, der Berufsunfähigkeit und der Hinterbliebenenvorsorge schaffen.

#### Der Wendepunkt 1997 - Ausnahme vom staatlichen Pflichtversicherungssystem:

Mit dem Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997 (kurz: ASRÄG, BGBl. I 139/1997) beabsichtigte der Gesetzgeber die Einbeziehung der Freien Berufe in das Pflichtversicherungssystem nach dem GSVG; eine Reaktion auf modernere und flexiblere Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse.

Mit dieser Gesetzesänderung wären sohin auch die Rechtsanwält:innen in das staatliche Pflichtversicherungssystem einzubeziehen gewesen.

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag (ÖRAK) beantragte jedoch für die Rechtsanwaltschaft – ohne vorherige Abstimmung in den Plenarversammlungen der Länderkammern, sondern vielmehr gestützt auf die in § 35 Abs 3 RAO erteilte Ermächtigung – die Ausnahme vom Einbezug in das staatliche Pflichtversicherungssystem.

Dies wurde gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit folgender – soweit von pensionsrechtlicher Relevanz – Argumentation begründet:

- Das bestehende [anwaltliche Versorgungs-]System erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs 1 GSVG und ist somit der staatlichen Altersvorsorge gleichartig oder annähernd gleichwertig.
- Aus dem autonom finanzierten [anwaltlichen Versorgungs-]System werden derzeit bereits Pensionen zur Auszahlung gebracht, welche den *höchstmöglichen Pensionen im ASVG entsprechen würden*.

- Das anwaltliche [anwaltliche Versorgungs-]System *bedarf keinerlei Finanzierung* aus allgemeinen Budgetmitteln.
- Durch den Einbezug ins staatliche System würde eine *Schwächung der Versorgungseinrichtungen der einzelnen Kammern* entstehen.

Die Prämissen, vor allem hinsichtlich der Entwicklung des Zuwachses im anwaltlichen Berufsstand und der diesbezüglichen demografischen Annahmen, sind nicht näher bekannt.

#### **Die anwaltliche Versorgungseinrichtung heute:**

Die Pensionsvorsorge der Rechtsanwält:innen beruht derzeit auf einem System, das aus zwei funktional unterschiedlichen Säulen besteht:

Teil A, konzipiert als Umlagesystem

Teil B, geführt als kapitalgedecktes System

Teil A ist als klassisches Umlageverfahren ausgestaltet. Die laufenden Beiträge der Aktivitas werden nicht individuell angespart, sondern dienen unmittelbar zur Finanzierung der laufenden Leistungsansprüche der aktuellen Pensionist:innen. Die Höhe der Leistungen ergibt sich aus der Anzahl der erworbenen Beitragsmonate sowie den jeweils geltenden Leistungsordnungen der Länderkammern. Das System ist damit in hohem Maß von der Relation zwischen aktiven Beitragzahler:innen und Leistungsbezieher:innen abhängig.

Teil B verfügt demgegenüber über ein kapitalgedecktes Element. Die geleisteten Beiträge werden individuell veranlagt und sollen über einen längeren Zeitraum Kapital bilden, aus dem später ergänzende Pensionsleistungen finanziert werden. Die tatsächliche Leistungshöhe hängt dabei von der Beitragsdauer, der Höhe der Einzahlungen sowie von der langfristigen Veranlagungsperformance ab.

Das Zusammenspiel beider Säulen setzt voraus, dass das Umlagesystem dauerhaft tragfähig bleibt und das kapitalgedeckte System ausreichende Erträge erwirtschaftet.

Die staatliche unabhängige anwaltliche Versorgungseinrichtung hängt daher von einer stabilen demographischen Entwicklung innerhalb des Berufsstandes, einem ausreichenden und kontinuierlichen Nachwuchs an beitragspflichtigen Rechtsanwält:innen, sowie einer begrenzten Fluktuation, insbesondere im Hinblick auf vorzeitige Berufswechsel und Austritte vor Erreichen des Pensionsalters, ab.

Je stärker diese Voraussetzungen voneinander abweichen, desto größer wird der Anpassungsdruck.

## **2. Geänderte Rahmenbedingungen und Neubewertung der Systemgleichwertigkeit**

Fast drei Jahrzehnte nach der Systemscheidung von 1997 haben sich die Rahmenbedingungen der Altersvorsorge grundlegend verändert. Demographische Verschiebungen, unterschiedliche finanzielle Ausgangslagen der Länderkammern sowie strukturelle Belastungen der bestehenden Versorgungseinrichtungen stellen die langfristige Tragfähigkeit des heutigen Versorgungssystems zunehmend in Frage. Damit rückt nicht

nur die Notwendigkeit interner Reformen in den Vordergrund, sondern auch erneut die grundsätzliche Frage der Systemwahl.

Bereits vor Beginn der 2020er-Jahre kamen Zweifel auf, ob die anwaltschaftliche Altersvorsorge die in § 5 GSVG vorgegebenen Kriterien der Gleichwertigkeit noch erfüllt.

Vor diesem Hintergrund beauftragte der ÖRAK die o.Univ.-Prof. Dr. Franz Marhold Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH sowie die Dr. Hubert Schicketanz Dr. Heubeck Gesellschaft m.b.H. mit der Erstellung eines Gutachtens zur Frage, *ob die Ansprüche, die das Versorgungssystem der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter vermittelt, in Bezug auf die Leistungsansprüche nach dem staatlichen Grundmodell "gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind"* (vgl § 5 Abs 1 GSVG).

Das Gutachten zeigte auf, dass das pensionsrechtliche Versorgungssystem der Rechtsanwaltschaft und das staatliche System nach dem FSVG/GSVG zwar gleichartig, jedoch nicht gleichwertig sind.

Beide Systeme decken dieselben Risiken ab (Alter, Berufs-/Erwerbsunfähigkeit, Hinterbliebene), unterscheiden sich jedoch deutlich im Verhältnis von Beiträgen zu Leistungen. Die versicherungsmathematische Analyse zeigte, dass bei vergleichbaren Beiträgen die Geldleistungen des FSVG – insbesondere in der Altersversorgung – regelmäßig höher sind als jene des anwaltlichen Versorgungssystems.

[Eine Veröffentlichung dieses Gutachtens wurde von ZURA zwar angefragt. Dem wurde jedoch nicht zugestimmt. Das gesamte Gutachten kann über die jeweilige Länderkammer angefragt werden.]

### **3. Das Projekt VÖR – Systemscheidung mit Langzeitfolgen**

Infolge der vorstehenden Entwicklungen werden aktuell unterschiedliche Modelle zur künftigen Gestaltung der anwaltlichen Pensionsvorsorge diskutiert.

Einer dieser Ansätze ist das Versorgungswerk der österreichischen Rechtsanwaltschaft (VÖR), das eine umfassende Zentralisierung und Vereinheitlichung der bislang kammerweise organisierten Versorgungseinrichtungen vorsieht.

Kern des Vorhabens ist die Zusammenlegung von Teil A (Pensionsvorsorge im Umlageverfahren) samt der bisherigen Umlage- und Leistungsregelungen für jene Kammermitglieder, deren Rechtsanwaltskammern einen Beitrittsbeschluss fasst. Ergänzend ist vorgesehen, die Veranlagung in Teil B (kapitalgedecktes System) künftig gemeinsam zu organisieren. Perspektivisch soll auch Teil C (Krankenversicherung) in eine gemeinsame Struktur eingebbracht werden.

Damit geht das Projekt weit über eine bloße organisatorische Vereinfachung hinaus. Vorgesehen ist vielmehr eine fundamentale Neuordnung der bisherigen Versorgungsarchitektur, die nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Entscheidungs-, Beitrags- und Leistungskompetenzen nachhaltig verändert.

#### **Österreichweit nur mehr zwei Satzungen**

Geplant ist eine österreichweit einheitliche Struktur mit nur mehr zwei Satzungen – einer Umlagenordnung und einer Leistungsordnung, geführt für sämtliche Österreichischen Rechtsanwält:innen in Wien. Ein getrenntes

Sondervermögen der einzelnen Länderkammern in Teil A soll es nicht mehr geben. Damit würde ein wesentliches Element der bisherigen kammerweisen Autonomie aufgegeben. Entscheidungs-, Beitrags- und Leistungskompetenzen sollen von den einzelnen Länderkammern auf die gemeinsame Institution verlagert werden.

### **Beitragswesen**

Die Beiträge sollen weiterhin nicht nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip, sondern als einheitlicher Normbeitrag für alle österreichischen Rechtsanwält:innen festgesetzt werden. Regionale Unterschiede in Erwerbschancen, Kanzleistrukturen oder Einkommenssituationen bleiben dabei unberücksichtigt. Gerade vor dem Hintergrund stark unterschiedlicher wirtschaftlicher Rahmenbedingungen innerhalb der Rechtsanwaltschaft wirft dies erneut grundlegende Fragen nach Verteilungswirkungen und Generationengerechtigkeit auf.

Ein zentrales Element der VÖR soll das sogenannte Rucksack-Modell werden. Die im bisherigen System erworbenen Beitragsmonate sollen zu einem Stichtag eingefroren werden. Ab diesem Zeitpunkt sollen Anwartschaften ausschließlich im neuen VÖR-System, das für alle teilnehmenden Kammern einen einheitlichen Normbeitrag und eine einheitliche Basisaltersrente vorsieht, erworben werden.

In diesem Zusammenhang wurde vom ÖRAK gegenüber der Dr. Heubeck Ges.m.b.H. offenkundig mitgeteilt, dass sämtliche Rücklagen der einzelnen Länderkammern vollständig in eine gemeinsame Kapitalreserve eingebracht werden sollen. Unklar bleibt bislang, wie diese gemeinsame Veranlagung konkret ausgestaltet werden soll, welche Veranlagungsstrategie verfolgt wird und ob auch in den Kapitalreserven einzelner Kammern enthaltene Immobilien auf die VÖR übertragen werden sollen.

### **Befürworter und Gegenstimmen**

Befürworter der VÖR stellen das Projekt als notwendige Modernisierung dar. In Aussicht gestellt werden Kosteneinsparungen, effizientere Prozesse, höhere Transparenz, größere soziale Gerechtigkeit durch Gleichbehandlung sowie eine stabilere Finanzierung durch breitere Risikostreuung. Diese Zielsetzungen sind für sich genommen nachvollziehbar.

Weiters verweisen die Befürworter auf die dem Stand der Rechtsanwaltschaft inne wohnende Unabhängigkeit, welche diese durch eine mögliche Einbeziehung der Rechtsanwaltspension in das staatliche System als gefährdet erachten.

Die Gegenstimmen weisen jedoch ebenfalls – und aus ihrer Sicht ebenso begründet – darauf hin, dass diese in Aussicht gestellten „Verbesserungen“ bislang weitgehend ohne öffentlich zugängliche, belastbare Zahlen kommuniziert wurden, die eine sachliche Überprüfung der behaupteten Effekte ermöglichen würden. Gerade bei einer Entscheidung mit langfristiger Bindungswirkung wird das Fehlen transparenter Berechnungsgrundlagen als zentrales Problem gesehen.

Darüber hinaus wird von den Gegenstimmen die fehlende Generationengerechtigkeit des vorgesehenen Modells thematisiert. Insbesondere wird befürchtet, dass die weiterhin vorgesehene einheitliche Beitragsstruktur (Flat-Tax) junge Kolleg:innen und Berufsanfänger:innen überproportional belastet, während die langfristigen Leistungszusagen unter unsicheren demographischen Annahmen stehen.

Zentraler Kritikpunkt ist dabei die Sorge, dass das Projekt VÖR – bei weiterhin vergleichsweise kleiner Versichertengemeinschaft – die strukturelle Problematik der langfristigen Nichtleistbarkeit angemessener Pensionen nicht nachhaltig löst, sondern lediglich zeitlich verschiebt. Aus Sicht der Kritiker:innen besteht das Risiko, dass durch Zentralisierung und Solidarisierung zwar kurzfristig Stabilität erzeugt wird, die grundlegenden demographischen und systemischen Spannungen jedoch bestehen bleiben und sich in ein oder zwei Jahrzehnten erneut, möglicherweise in verschärfter Form, manifestieren.

### Informationsbereitstellung

Eine erstmalige Vorstellung des Projektes „VÖR“ erfolgte am [Anwaltstag in Innsbruck](#) (12.09.2025). Dabei wurde betont, dass über einen Beitritt zur VÖR in den jeweiligen Plenarversammlungen der Länderkammern abzustimmen sein wird.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wurde die seitens der Funktionäre stets als unabdingbar hervorgehobene basisdemokratische Entscheidungsfindung bislang jedoch noch nicht eingeleitet. Dies erscheint vor dem Hintergrund nachvollziehbar, dass wesentliche Entscheidungsgrundlagen nach wie vor fehlen und zahlreiche zentrale Fragen unbeantwortet geblieben sind.

Besonders hervorzuheben ist, dass bis heute **keine konsolidierte, für die gesamte Anwaltschaft zugängliche Informationsbasis** vorliegt, die es ermöglichen würde, Tragweite, Funktionsweise und langfristige Auswirkungen des Projekts VÖR sachlich zu beurteilen. Die bislang erfolgte Information beschränkt sich im Wesentlichen auf allgemeine Zielbeschreibungen, während konkrete rechtliche, wirtschaftliche und versicherungsmathematische Grundlagen nicht offen gelegt wurden.

Auch folgende Punkte sind vor einer basisdemokratischen Abstimmung nachvollziehbar zu beantworten:

- ◆ Welcher konkrete Zeitplan ist für die Umsetzung vorgesehen?
- ◆ Welche Zustimmungserfordernisse müssen erfüllt sein, damit die VÖR als Rechtsperson entstehen kann?
- ◆ Wie sind die Satzung sowie die Leistungs- und Umlagenordnung konkret ausgestaltet?
- ◆ Sind staatliche Zuschüsse vorgesehen und stehen diesen allfällige Gegenleistungen gegenüber?
- ◆ Ist mit den geplanten Änderungen der Rechtsanwaltsordnung auch eine gesetzliche Verankerung der automatischen Valorisierung der Pauschalvergütung vorgesehen, die bislang vom politischen Willen abhängig ist?
- ◆ Auf Basis welcher konkreten Annahmen müsste sich der Anwaltsstand entwickeln, um auch im Rahmen der VÖR eine langfristige Sicherung der Pensionsleistungen zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die sich weiter verschärfende demographische Entwicklung?
- ◆ Welche konkreten Zahlen liegen den Berechnungen zur Sicherung der Pensionsleistungen zugrunde?
- ◆ Wie sollen sich die Beitragsleistungen in den kommenden Jahrzehnten entwickeln und welche Leistungsbezüge stehen diesen gegenüber?

- ◆ Wird mit der VÖR und den damit einhergehenden Gesetzesnovellen eine Grundlage für eine tatsächliche Durchlässigkeit zwischen dem staatlichen und dem anwaltlichen Pensionssystem geschaffen?
- ◆ In welcher Weise wird mit der VÖR die Stellung der Rechtsanwaltsanwärter:innen, die bislang nur aliquote Beitragsmonate erwerben, im Sinne des Leistungsfähigkeitsprinzips verbessert?
- ◆ Welche Mitwirkungsrechte sollen den einzelnen Länderkammern künftig in welcher Form zukommen?
- ◆ Sind Regelungen für einen allfälligen Austritt einzelner Länderkammern vorgesehen?
- ◆ Mit welchen laufenden Verwaltungskosten wird die VÖR verbunden sein?
- ◆ Welche Kosten sind bislang für die Projektvorbereitung angefallen und wer hat diese letztlich zu tragen, insbesondere für den Fall, dass sich einzelne Länderkammern gegen einen Beitritt entscheiden?
- ◆ Ist strukturell sichergestellt, dass das Projekt nicht an ähnlichen Problemen scheitert wie frühere groß angelegte Zentralisierungsprojekte in der Sozialversicherung und Finanzverwaltung?
- ◆ Ist ein Aufsichtsorgan vorgesehen und wie ist dieses ausgestaltet und entlohnt?
- ◆ Ist die Zusammenführung der Versorgungseinrichtungen als erster Schritt in Richtung eines späteren Übertritts in das staatliche System zu verstehen und wurden diesbezüglich bereits Gespräche mit den zuständigen Ministerien geführt?
- ◆ Wurde das Projekt VÖR im Hinblick auf die Sicherung der Gleichwertigkeit iSd § 5 GSVG gutachterlich dem staatlichen System gegenübergestellt und wurden sämtliche realistischen Alternativen tatsächlich geprüft?

#### **4. Das staatliche Pflichtversicherungssystem – ein Blick auf die Alternative**

Das staatliche Pflichtversicherungssystem nach dem FSVG/GSVG stellt ein einheitliches, gesetzlich normiertes Altersvorsorgemodell für selbständig Erwerbstätige dar. Es beruht auf dem Grundprinzip einer breiten Versichertengemeinschaft, in der versicherte Risiken nicht innerhalb einzelner Berufsstände getragen werden, sondern über eine große Anzahl unterschiedlichster Erwerbstätiger verteilt sind.

Das System deckt – ebenso wie das anwaltliche Versorgungssystem – die zentralen Risiken Alter, Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit sowie Hinterbliebenenversorgung ab. Die Leistungsansprüche ergeben sich aus den gesetzlich festgelegten Berechnungsmodellen und hängen von der Höhe der geleisteten Beiträge sowie der Dauer der erworbenen Versicherungszeiten ab.

Die Beitragsleistungen erfolgen einkommensabhängig und folgen dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der jeweiligen Beitragsgrundlage, wobei das System sowohl Mindest- als auch Höchstbemessungsgrundlagen vorsieht.

Die Mindestbemessungsgrundlage stellt sicher, dass auch bei niedrigen oder schwankenden Einkommen eine kontinuierliche Einbindung in das Versicherungssystem erfolgt und entsprechende Versicherungszeiten erworben werden. Gleichzeitig begrenzt die Höchstbemessungsgrundlage die Beitragspflicht nach oben, sodass höhere Einkommen zwar entsprechend stärker herangezogen werden, jedoch nicht unbegrenzt belastet werden. Beiträge werden somit nur bis zu einer gesetzlich festgelegten Obergrenze eingehoben.

Die Beitragsstruktur ist damit stärker an der individuellen wirtschaftlichen Situation orientiert als pauschale oder einheitliche Beitragssysteme.

### **Befürworter und Gegenstimmen**

Gegenstimmen weisen darauf hin, dass das staatliche Pflichtversicherungssystem trotz seiner Breite keinen individualisierten Leistungsbezug im Sinne berufsständischer Besonderheiten bietet. Kritisch gesehen wird insbesondere, dass spezifische Anforderungen, Einkommensstrukturen und Karriereverläufe einzelner freier Berufe nur eingeschränkt berücksichtigt werden können.

Zudem wird die Abhängigkeit des Systems von gesamtwirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen als potenzielles Risiko genannt. Anpassungen von Beitragssätzen, Bemessungsgrundlagen oder Leistungsparametern erfolgen auf gesetzlicher Ebene und sind damit nicht ausschließlich von den Versicherten selbst steuerbar. Dies wird von manchen als Einschränkung der berufsständischen Autonomie wahrgenommen.

Schließlich wird auch darauf hingewiesen, dass das staatliche System in seiner langfristigen Entwicklung selbst vor demographischen Herausforderungen steht und politische Reformen erforderlich sind, um seine Leistungsfähigkeit dauerhaft sicherzustellen. Die Höhe künftiger Leistungen lässt sich daher – wie in allen umlagefinanzierten Systemen – nur innerhalb des jeweils geltenden gesetzlichen Rahmens prognostizieren.

Befürworter des staatlichen Pflichtversicherungssystems verweisen zunächst auf dessen gesetzlich normierte Struktur und langfristige Stabilität infolge dessen, dass die größte Wählergruppe Österreichs die Pensionist:innen darstellen.

Positiv hervorgehoben wird die breite Versichertengemeinschaft, in der demographische Risiken, Einkommensschwankungen und veränderte Berufsverläufe nicht isoliert innerhalb einzelner Berufsstände getragen werden, sondern auf eine große Anzahl von Erwerbstägigen verteilt sind. Dies sowie die Tatsache, dass das staatliche Pflichtversicherungssystem aus dem Bundesbudget subventioniert wird, werden als wesentlicher Beitrag zur langfristigen Tragfähigkeit des Systems gesehen.

Als weiterer Vorteil wird die einkommensabhängige Beitragsgestaltung genannt, die dem Leistungsfähigkeitsprinzip folgt und durch Mindest- und Höchstbemessungsgrundlagen strukturiert ist. Dadurch werden Berufsanfänger:innen und Einkommensschwächere in der Aufbauphase ihrer beruflichen Tätigkeit entlastet, während höhere Einkommen entsprechend stärker, jedoch begrenzt herangezogen werden. Befürworter sehen darin ein Element größerer sozialer Ausgewogenheit und Generationengerechtigkeit.

Auch die Durchlässigkeit des Systems bei Berufswechseln sowie die EU-weite Anerkennung der Versicherungszeiten werden als strukturelle Vorteile angeführt.

## **5. Schlussfolgerung und Ausblick**

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Rechtsanwaltschaft nicht vor einer bloßen organisatorischen Reform steht, sondern vor einer **grundlegenden Systementscheidung** über die zukünftige Ausgestaltung ihrer Altersvorsorge.

Diese Entscheidung ist in ihrer Tragweite mit jener des Jahres 1997 vergleichbar – mit dem wesentlichen Unterschied, dass sich ihre Auswirkungen heute unter veränderten demographischen, wirtschaftlichen und beruflichen Rahmenbedingungen entfalten werden.

Dieses Dokument versteht sich daher nicht als Empfehlung für ein bestimmtes Modell, sondern als **Appell zur kritischen Auseinandersetzung**. Gerne halten wir über weitere Entwicklungen auf dem Laufenden und stehen für einen **offenen fachlichen Austausch** zur Verfügung !